

Stellungnahme zum Inception Impact Assessment zur Vorgehensweise der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der Energiesteuerrichtlinie

Grundsätzlich kann es auch aus Sicht der Wirtschaftsvereinigung Stahl sinnvoll sein, die Energiesteuerrichtlinie nach 17 Jahren zu evaluieren und an neue Entwicklungen und Anforderungen anzupassen. Als Instrument der Transformation hin zu einem klimaneutralen Energieverbrauch und damit zur Minderung der CO₂-Emissionen ist die Energiesteuerrichtlinie zumindest in den energieintensiven Industrien wie der Stahlindustrie jedoch nicht geeignet. Da die Unternehmen schon aus Kostengründen dauerhaft bestrebt sind, ihren Energieverbrauch fortlaufend zu optimieren und schon seit vielen Jahren Energiemanagementsysteme implementiert haben, können in der Stahlproduktion keine zusätzlichen Lenkungseffekte erzielt werden. Die mit den angekündigten Modifikationen bei der Energiebesteuerung zu erwartenden zusätzlichen Kostenbelastungen führen jedoch zu weiteren erheblichen internationalen Wettbewerbsnachteilen.

Für die Stahlindustrie steht daher im Vordergrund, zusätzliche energiesteuerliche Kostenbelastungen wegen des internationalen Wettbewerbsdrucks zu vermeiden und zu diesem Zweck die Grundlagen für die bisherigen Entlastungstatbestände zu erhalten und sogar zu verbessern. Gerade im Hinblick auf das Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2050 ist es dringend erforderlich, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Stahlunternehmen zu bewahren und ihre Investitionsspielräume zu erhalten, um den Weg der Transformation zu CO₂-armen Produktionsverfahren nicht durch höhere Energiekosten zu behindern.

In diesem Zusammenhang sind auch die Befreiungstatbestände des Artikel 17 der bestehenden Richtlinie essenziell, um im außereuropäischen Wettbewerb bestehen und die Transformation beschreiten zu können. Diese dürfen daher nicht eingeschränkt werden. Stattdessen sollten die Spielräume ausgeweitet werden, indem beispielsweise laut dem EU-Emissionsrechtehandel von Carbon Leakage bedrohte Industrien grundsätzlich von einer Energie- und CO₂-Besteuerung ausgenommen werden. Dies sollte darüber hinaus auch für die Herstellung, den Transport und die Verwendung von Wasserstoff und andere CO₂-Emissionen verringernde Technologien im industriellen Bereich gelten.

Auch durch eine Reduzierung bzw. Aufhebung der Steuerfreiheit für den gewerblichen Luft- oder Seeverkehr oder eine Erhöhung der Kosten für den gewerblichen Güterverkehr in der Gemeinschaft durch höhere Kraftstoffpreise drohen erhebliche Mehrkosten und internationale Wettbewerbsnachteile für die Industrie. Zugleich wird das Ziel einer Harmonisierung dadurch nicht zu erreichen sein, da die nach einer Anpassung der Energiesteuerrichtlinie erforderlichen Anpassungen der nationalen Energiesteuergesetze in den Mitgliedstaaten auch künftig deutlich unterschiedlich sein dürften. Daher sollte von solchen Schritten abgesehen werden; zumindest aber müssten Energieverbräuche für Transport und Logistik in der Industrie ebenfalls von einer höheren Besteuerung ausgenommen werden bzw. dafür eine angemessene Kompensation erfolgen.